

Achtung!

Aktuelle Hinweise zu Bildung und Teilhabe während der Corona-Pandemie

Herzlich willkommen,

aufgrund der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 09.12.2021 in der aktuell gültigen Fassung kommt es zu Änderungen in der Bearbeitung der Bildungs- und Teilhabeanträge und der Anlagen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter dem **Link Bildungsportal** des Landes NRW.

Ab sofort wird mit Anträgen und Anlagen wie folgt verfahren:

Mittagsverpflegung

Bei diesem Teilhabemodul gibt es momentan keine Änderungen die zu berücksichtigen sind. Bitte reichen Sie uns, wie gehabt, für den jeweils aktuellen Bewilligungszeitraum den/die erforderliche(n) Nachweis/ Anlage 4, ein.

Ausflüge und mehrtägige Schulfahrten

Im Schuljahr 2021/2022 sind wieder Schulfahrten möglich. Hierbei sind die maßgeblichen Regelungen und Hygienevorgaben der Corona-Verordnungen in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Ausflüge von Kindertageseinrichtungen

Ausflüge sind unter Beachtung der Regelungen in § 12 CoronaSchVO wieder zulässig. Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Anbieters beizufügen, dass die Einhaltung der Vorschriften in § 12 CoronaSchVO gewährleistet ist.

Ferienfreizeiten

Ferienangebote sind unter Beachtung der Regelungen in § 12 CoronaSchVO wieder zulässig. Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Anbieters beizufügen, dass die Einhaltung der Vorschriften in § 12 CoronaSchVO gewährleistet ist.

Lernförderung / Onlinenachhilfe ab 09.12.2021

Es sind Nachhilfeangebote in Präsenz als Einzelunterricht sowie für Gruppen unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregulierung zulässig.

Es besteht aber weiterhin die Möglichkeit bis zum Ende des Schuljahres 2021/22 Lernförderung in Form von Online-Nachhilfe durchzuführen.

Für die Online-Nachhilfe gelten weiterhin die vereinbarten Regelungen.

Für die Schüler*innen der weiterführenden Schulen gelten weiterhin die auch bei der Präsenznachhilfe vereinbarten Rahmenbedingungen, und Abläufe der Antragstellung. Die ausführlichen Regelungen bezüglich Präsenz- und Online-Nachhilfe finden Sie unter **Broschüren „Lernförderung während der Corona-Pandemie“**.

Achtung:

Schulische Angebote im Rahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“, "Extra-Zeit zum Lernen" oder eines anderen Programmes sind vorrangig gegenüber den Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket. Ebenfalls sind die **Bildungsgutscheine** im Rahmen des Programms „Aufholen und Ankommen“ in NRW vorrangig einzusetzen.